



**SIGMA BANK**

# **Offenlegungsbericht**

gemäss Art. 431 ff CRR

**SIGMA Gruppe**

für das Geschäftsjahr 2025



## Inhalt

1. Rechtliche Grundlage.....	3
2. Allgemeine Grundsätze.....	3
2.1. Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten (Artikel 431 CRR) .....	3
2.2. Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Artikel 432 CRR).....	3
3. Häufigkeit und Mittel der Offenlegung (Artikel 433c und 434 CRR) .....	4
4. Risikomanagementansatz der SIGMA Gruppe (Artikel 435 Abs. 1 CRR) .....	5
4.1. Kreditrisiken.....	6
4.2. Marktrisiko .....	6
4.3. Liquiditätsrisiko .....	7
4.4. Operationelle Risiken .....	7
4.5. Sonstige Risiken.....	8
4.6. Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (Artikel 435 Abs. 1 lit. e CRR) .	9
4.7. Konzise Risikoerklärung (Artikel 435 Abs. 1 lit. f CRR).....	10
5. Offenlegung der Unternehmensführungsregelungen (Artikel 435 Abs. 2 CRR) 11	
5.1. Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen (Artikel 435 Abs. 2 lit. a CRR) .....	11
5.2. Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans (Artikel 435 Abs. 2 lit. b und c CRR) .....	11
6. Offenlegung von Eigenmitteln (Artikel 437 CRR).....	13
7. Eigenmittelanforderungen und risikogewichtete Positionsbeiträge (Artikel 438 CRR).....	19
8. Kreditrisikooanpassungen (Artikel 442 CRR).....	21
9. Schlüsselparameter (Artikel 447 CRR) .....	27
10. Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 CRR).....	28
11. Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR).....	29
11.1.Festlegung der Vergütungspolitik (Abs. 1 lit. a) .....	29
11.2.Die Verbindung zwischen Vergütung und Erfolg (Abs. 1 lit. b-d).....	29
11.3.Zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen (Abs. 1 lit. h).....	29



## 1. Rechtliche Grundlage

Das vorliegende Dokument dient zur Abdeckung der Erfordernisse gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV). Insbesondere werden die Anforderungen zur Offenlegung nach Teil 8 der CRR, Artikel 431 bis 455 CRR abgedeckt sowie die EU-Durchführungsverordnung 2924/3117.

## 2. Allgemeine Grundsätze

### 2.1. Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten (Artikel 431 CRR)

Die Institute haben die in Teil 8 Titel II CRR genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 432 CRR offenzulegen. Die Institute haben formell festzulegen, wie sie ihrem in diesem Teil festgelegten Offenlegungspflichten nachkommen wollen, und verfügen über Verfahren, anhand deren sie die Angemessenheit ihrer Angaben beurteilen können, wozu auch die Überprüfung der Angaben selbst und der Häufigkeit ihrer Veröffentlichung zählt. Die Institute haben ferner über Verfahren zu verfügen, mit deren Hilfe sie bewerten können, ob ihre Angaben den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild ihres Risikoprofils vermitteln.

Die Geschäftsleitung der SIGMA Gruppe bestätigt, dass die im vorliegenden Offenlegungsbericht enthaltenen Angaben vollständig, sachgerecht und zutreffend sind.

Der Offenlegungsbericht wurde in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Artikel 431 bis 455 CRR sowie den einschlägigen regulatorischen und internen Vorgaben erstellt. Die angewandten Prozesse, Systeme und Kontrollen stellen sicher, dass die veröffentlichten Informationen geeignet sind, ein zutreffendes Bild der Risikolage, der Kapitalausstattung sowie des Risikomanagements der SIGMA Gruppe zu vermitteln.

Nach bestem Wissen und Gewissen der Geschäftsleitung entsprechen die offengelegten Informationen dem Stand zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2025 und wurden unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit, Angemessenheit und Verständlichkeit ausgewählt. Die Geschäftsleitung erfüllt dabei die regulatorischen Anforderungen an eine ordnungsgemässe Geschäftsführung, insbesondere die „Fit & Proper“-Anforderungen gemäss Guideline on Internal Governance.

### 2.2. Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Artikel 432 CRR)

Gemäss Artikel 432 Abs. 1 CRR dürfen Institute von der Offenlegung einer oder mehrerer der in Titel II genannten Informationen absehen, wenn diese nicht als wesentlich anzusehen sind, es sei denn, es handelt sich um eine Offenlegung nach den Artikeln 435 Absatz 2 Buchstabe c, 437 und 450 CRR. Bei der Offenlegung gelten Informationen als wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines Benutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützt, ändern oder beeinflussen könnte.



Gemäss Artikel 432 Abs. 2 CRR dürfen Institute ausserdem von der Offenlegung einer oder mehrerer Informationen absehen, wenn diese als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich einzustufen sind, es sei denn, es handelt sich um Offenlegungen nach den Artikeln 437 und 450 CRR. Informationen gelten als Geschäftsgeheimnis, wenn ihre Offenlegung die Wettbewerbsposition des Instituts schwächen würde. Dazu können Informationen über Produkte oder Systeme zählen, die – wenn sie Konkurrenten bekanntgemacht würden – den Wert der einschlägigen Investitionen des Instituts mindern würden. Informationen gelten als vertraulich, wenn das Institut gegenüber Kunden oder anderen Vertragspartnern bezüglich dieser Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet ist. Gemäss Artikel 432 Absatz 3 CRR weist das Institut in den Ausnahmefällen nach Artikel 432 Abs. 2 bei der Offenlegung darauf hin, dass bestimmte Informationsbestandteile nicht veröffentlicht wurden.

### **3. Häufigkeit und Mittel der Offenlegung (Artikel 433c und 434 CRR)**

Gemäss Artikel 433c CRR (Offenlegung durch andere Institute, inklusive Ziffer (2), gültig für nicht börsennotierte andere Institute), was auf die SIGMA Gruppe zutrifft, haben die Institute die erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich zu veröffentlichen. Zudem haben die Institute die Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung der Angaben zu prüfen. Hierzu schreibt die EBA Schwellenwerte vor, über welchen ein Institut die Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung bestimmter Informationen „insbesondere“ prüfen soll. Werden diese bestimmten Informationen nicht häufiger als jährlich offengelegt, ist dies in der jährlichen Offenlegung zu begründen. Die oben genannten Schwellenwerte sind wie folgt:

- Das Institut ist eines der drei grössten Institute in seinem Herkunftsmitgliedstaat,
- Die konsolidierte Bilanzsumme des Instituts übersteigt 30 Milliarden Euro,
- Die Gesamtaktiva des Instituts übersteigen durchschnittlich über vier Jahre hinweg 20 % des durchschnittlichen BIP des Herkunftsmitgliedstaats im 4-Jahres-Durchschnitt,
- Die konsolidierten Risikopositionen des Instituts gemäss Artikel 429 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übersteigen 200 Milliarden Euro oder eine entsprechende Summe in Fremdwährung unter Ansatz des von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechsellkurses, der zum Abschluss des Geschäftsjahres gültig ist
- Das Institut wurde von den zuständigen Behörden nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 und etwaigen späteren Änderungen als global systemrelevantes Institut (G-SRI) oder in Anwendung von Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU als anderes systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft, wie in den EBA-Leitlinien 2014 festgelegt.

Die SIGMA Gruppe erfüllt keines der oben genannten Kriterien. Auch die Analyse der einschlägigen Merkmale der Geschäfte der SIGMA Gruppe im Sinne von Artikel 433 CRR (Umfang und Spektrum der Tätigkeiten, Präsenz in verschiedenen Ländern, Engagement in unterschiedlichen Finanzbranchen, Tätigkeit auf internationalen Finanzmärkten und Beteiligung an Zahlungs-, Abrechnungs- und Clearingsystemen) legt derzeit keine Notwendigkeit zu einer unterjährigen Offenlegung nahe.

Die Offenlegung erfolgt einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember, jeweils in Verbindung mit dem konsolidierten sowie publizierten Jahresabschluss. Der Bericht wird auf der Webseite der SIGMA Gruppe, [www.sigmabank.com](http://www.sigmabank.com), aufgeschaltet.



Die jährlich zu veröffentlichenden Angaben enthalten folgende Tabellen bzw. Meldebogen:

Risikomanagementansatz der SIGMA Bank AG (Art. 435 Abs. 1 CRR)	EU OVA
Offenlegung von Unternehmensführungsregelungen (Art. 435 Abs. 2 CRR)	EU OVB
Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 437 lit. a CRR)	EU CC1 EU CC2
Eigenmittelanforderungen und risikogewichtete Positionsbeiträge (Art. 438 lit. c)	EU OV1
Offenlegung zur Kreditqualität (Art. 442 CRR)	EU CR1 EU CQ1 EU CQ3 EU CQ7
Schlüsselparameter / Key Metrics (Art. 447 CRR)	EU KM1
Angaben zur Vergütungspolitik (Art. 450 Abs. 1 CRR)	EU REMA EU REM1 EU REM2 EU REM3 EU REM4

#### **4. Risikomanagementansatz der SIGMA Gruppe (Artikel 435 Abs. 1 CRR)**

Die Risikostrategie der SIGMA Gruppe unterstützt die Geschäftsstrategie der SIGMA Gruppe und ist in der gruppenweiten Risikopolitik geregelt. Die Geschäftsstrategie beschreibt die langfristige und strategische Vision und Leitlinie der Bank. Die Risikopolitik der SIGMA Gruppe bildet das Rahmenwerk für die Umsetzung der Strategie aus Risikogesichtspunkten und definiert die wesentlichen Vorgaben für das Risikomanagement und das Risikocontrolling. Dadurch bildet die Risikopolitik die Grundlage für einen bankenweit einheitlichen Umgang mit Risiken sowie die jederzeitige Sicherstellung der ausreichenden Risikotragfähigkeit der Bank.

Die Beurteilung einzelner Risiken, insbesondere auf Ebene der Sub-Risikokategorien, erfolgt unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips sowie der Komplexität, des Umfangs und des Risikogehalts der eingegangenen Geschäfte und Geschäftsaktivitäten. Im Rahmen der Risikopolitik und Risikostrategie werden insbesondere jene Risiken berücksichtigt, die aus wesentlichen Geschäftsaktivitäten resultieren oder einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Bank haben können.

Identifizierte und als unwesentlich bewertete Risiken werden angemessen überwacht und regelmässig hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit überprüft, um sicherzustellen, dass Veränderungen des Risikoprofils der Bank zeitnah erkannt werden. Veränderungen der Geschäftstätigkeit, insbesondere die Einführung neuer Produkte, Dienstleistungen, Märkte oder Prozesse, werden im Rahmen des New-Product-beziehungsweise New-Process-Prozesses analysiert und hinsichtlich ihres Einflusses auf das Risikoprofil beurteilt. Auch als unwesentlich bewertete Risiken sind daher nicht von der Risikoüberwachung ausgeschlossen, unterliegen jedoch keiner eigenständigen beziehungsweise vertieften Risikostrategie.

Die Risikopolitik der SIGMA Gruppe ist das umfängliche Rahmendokument des Risikomanagements der Gruppe (alle anderen Risiko-Dokumente unterwerfen sich der Risikopolitik) und definiert entsprechend als solches die risikopolitischen Ziele und die risikostrategischen Grundsätze, die Eckpfeiler des



Risiko-Appetit Statements (RAS), die Einstellung zum Risiko und bildet die gruppenweite Grundlage des Rahmenwerks zur Steuerung der Risiken (Risk Appetit Framework - RAF).

Die SIGMA Gruppe bekennt sich zu einer gelebten Risikokultur auf allen Ebenen mit dem Ziel eines ganzheitlichen Ansatzes zur Steuerung von balancierten Risiken und Erträgen. Im Vordergrund steht das effektive Management des Risiko-, Kapital-, Liquiditäts- und Reputationsprofils der Gruppe auf allen Stufen. Das Verständnis der risikopolitischen Grundsätze bildet die Basis eines einheitlichen Risikobewusstseins und einer einheitlichen Risikokultur.

Das Risikoinventar bzw. die Risikoidentifikation (Risk-ID) und somit die Risiken der SIGMA Gruppe sind wie folgt in Risikogruppen und Risikokategorien unterteilt. Entlang dieser Risikotaxonomie werden die Risiken der Gruppe definiert und aggregiert.

Zu den Risikogruppen und den damit verbundenen Teilstrategien, dem Risiko-Appetit und dem Risikoprofil im Einzelnen:

#### **4.1. Kreditrisiken**

Aus Gruppensicht werden primär Hypothekarkredite an Firmenkunden und Konsumkredite an Privatkunden vergeben werden. Darüber hinaus hat die Gruppe Lombardkredite sowie in begrenztem Umfang weitere Finanzierungen vergeben.

Die SIGMA Bank und die SIGMA Kreditbank stellen mittels adäquater Kreditstrategie, Anlagerichtlinien sowie Limiten und Zielvorgaben sicher, dass sie gesamtheitlich materielles Verlustpotenzial, Liquiditätsbindung oder Ergebnisgefährdung vermeiden. Weiter werden Kreditengagements, die dem Ruf der SB und/oder SKB schaden oder ethisch und moralisch nicht vertretbar sind, nicht eingegangen.

Aufgrund klimabedingter Risiken wird zukünftig vermehrt auf die Lage der Sicherheit bei Immobilienkrediten geachtet (insb. auf potenzielle Verschiebungen von Gefahrenkataster zu Hochwasser, Hangrutsch und Waldbrand).

#### **4.2. Marktrisiko**

Das Marktrisiko beschreibt die Gefahr möglicher ökonomischer Wertverluste infolge ungünstiger Veränderungen von Marktpreisen (insbesondere Zinssätze, Credit Spreads, Devisen- und Aktienkurse sowie Rohstoffpreise) oder sonstiger preisbeeinflussender Parameter wie etwa Volatilitäten. Diese Veränderungen können negative Auswirkungen auf die Höhe der ökonomischen oder regulatorischen Eigenmittel sowie auf den Gewinn haben.

Marktrisiken werden nur in jenem Umfang eingegangen, in dem durch eine aktive Bewirtschaftung verhältnismässige und nachhaltige Erträge erzielt werden können. Die Optimierung der Erträge erfolgt innerhalb der regulatorischen Vorgaben sowie der vom Verwaltungsrat festgelegten Limiten und Zielwerte.



### 4.3. Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisikomanagement ist im gruppenweit gültigen Weisungswesen verankert und umfasst neben einer Rahmenrichtlinie zum Liquiditätsrisikomanagement und entsprechenden Group Standards auch einen Liquiditätsnotfallplan. Dieser definiert vordefinierte Massnahmen, die im Falle eines Liquiditätsengpasses ergriffen werden können.

### 4.4. Operationelle Risiken

Die SIGMA Gruppe erstellt und aktualisiert aktiv eine Prozesslandschaft im Rahmen der Business Analyse und des internen Kontrollsystems, IKS. Darin eingebettet sind die internen Kontrollen, Mechanismen und Bewertungen, um die Risiken zu identifizieren, zu bewerten, zu begrenzen, zu rapportieren und laufend zu bewirtschaften. Übergeordnet werden Verantwortlichkeiten und Kompetenzen definiert, damit mögliche Schwachstellen umgehend adressiert werden können.

#### **Cyber & IKT-Risiken (erweitert um Datensicherheit)**

Das Cyber & IKT Risiko gehört zu den operationellen Risiken. Aufgrund ihrer Bedeutung für das Geschäftsmodell bzw. ihrer erhöhten Relevanz innerhalb der operationellen Risiken werden diese separat hervorgehoben.

Die Gruppe vermeidet, so weit wie möglich, Ausfälle von kritischen IKT-Services, deren Auswirkungen die Erwartungen der Kunden oder Behörden an den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen könnten. Aus Sicht der Informationssicherheit werden die Integrität, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Authentizität von Informationen innerhalb der Gruppe aktiv beurteilt und entsprechend ihrer Bedeutung sichergestellt. Weiter werden internationale und nationale Datenschutzerfordernungen und -Standards in der Gruppe konsequent umgesetzt.

Die Gruppe legt grossen Wert auf die Sicherheit ihrer Kundendaten. Mittels Früherkennung und konsequenter Nachvollziehbarkeit hält die SIGMA Gruppe die Auswirkungen von unbekanntem Angriffen auf kritische Assets (Kundendaten, Mitarbeiterdaten, Geschäftsgeheimnisse) minimal.

#### **Compliance Risiken**

Auch Compliance Risiken gehören zur Gruppe der operationellen Risiken. Analog der Cyber & IKT Risiken werden auch Compliance Risiken aufgrund ihrer Bedeutung für das Geschäftsmodell bzw. ihrer erhöhten Relevanz innerhalb der operationellen Risiken separat hervorgehoben.

Deren Einhaltung stellt sie durch geeignete Vorkehrungen (Prozesse, Ressourcen, Know-how, Systeme) sicher. Die SIGMA Bank sorgt für ein dem Geschäftsmodell angemessenes Verhältnis zwischen den Risikokategorien. Kundenbeziehungen müssen zudem einen dem Risiko sowie dem Bewirtschaftungsaufwand entsprechenden Ergebnisbeitrag erwirtschaften.



## 4.5. Sonstige Risiken

### Reputationsrisiken

Die SIGMA Bank evaluiert proaktiv und kontinuierlich das Reputationsrisiko der Geschäftsaktivitäten, Gegenparteien- und Kundenbeziehungen.

### Strategisches Risiko

Die Bankbranche durchläuft aktuell eine Periode starker und einschneidender Veränderungen. Zudem entstehen und ändern sich Trends mit hoher Kadenz, und deren Auswirkungen können zugleich weitreichender und disruptiver sein als je zuvor. In diesem dynamischen Umfeld und wegen der existenziellen Natur möglicher resultierender Ertragsausfälle hat die SIGMA Gruppe wenig Toleranz für fehlerhafte strategische Vorstösse, mangelhafte Umsetzung der Strategie bzw. Projekte oder unzureichende Anpassungsfähigkeit gegenüber relevanten Veränderungen.

### Governance Risiken

Die SIGMA Gruppe verfolgt einen niedrigen Risikoappetit in Bezug auf Governance-Risiken. Eine wirksame, transparente und prüfungssichere Governance gemäss den Anforderungen der EBA Guidelines on Internal Governance bildet die Grundlage für eine nachhaltige Geschäftstätigkeit und eine stabile Risikosteuerung. Systematische Verstösse gegen regulatorische Anforderungen, unklare Verantwortlichkeiten, unzureichende Eskalationswege sowie wesentliche Interessenkonflikte ohne angemessene Mitigationsmassnahmen werden nicht toleriert.

Ebenso besteht keine Risikotoleranz gegenüber nachhaltigen Schwächen in der Three-Lines-of-Defense-Struktur, welche die unabhängige Wahrnehmung von Kontrollfunktionen oder eine wirksame Risikosteuerung beeinträchtigen könnten. Risikoentscheidungen erfolgen entlang klar definierter Prozesse mit dem Ziel, wirtschaftlich tragfähige, regulatorisch zulässige und reputationsverträgliche Kunden- und Geschäftsbeziehungen sicherzustellen.

Für die Umsetzung der Risikopolitik hat die SIGMA Gruppe weitere Reglemente, Weisungen und Arbeitsanweisungen erstellt, die konkrete Handlungsvorschriften für die Mitarbeiter der einzelnen Bereiche festlegen.

Die Risikopolitik der SIGMA Gruppe wird mindestens jährlich abgestimmt. Für die Durchsetzung und Aktualisierung der Risikopolitik ist der Chief Risk Officer (CRO) der SIGMA Gruppe zuständig.

Jede Neufassung und wesentliche Änderungen der Risikopolitik ist vom Verwaltungsrat zu prüfen und zu genehmigen. Die Gesamtgeschäftsleitung ist für alle Risikobereiche der Bank verantwortlich, sie wird regelmässig über den CRO gesamthaft informiert und alle Risikobeschlüsse werden ebenfalls gemeinsam getroffen.



#### **4.6. Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (Artikel 435 Abs. 1 lit. e CRR)**

Die Risikopolitik und -ziele der SIGMA Gruppe stehen im Einklang mit der Geschäftsstrategie der Bank.

Die folgenden festgelegten Grundsätze und Prinzipien stützen dabei die Risikokultur:

- Ein Verständnis der risikopolitischen Grundsätze ist die Basis eines einheitlichen Risikobewusstseins und einer einheitlichen Risikokultur. Die Geschäftsleiter sind daher verpflichtet, die risikopolitischen Grundsätze einzuhalten und ihre Entscheidungen gemäss den vorgegebenen Leitlinien zu treffen.
- Die SIGMA Gruppe übernimmt nur Risiken in solchen Geschäftsfeldern und Märkten, für die eine entsprechende Expertise existiert. Die Aufnahme einer Geschäftstätigkeit in neuen Geschäftsfeldern oder der Vertrieb neuer Produkte geht mit der Analyse der damit verbundenen Risiken und der Eignung der vorhandenen Methoden, Instrumente und Prozesse zum Management der Risiken einher.
- Die risikopolitische Grundhaltung der SIGMA Gruppe ist risikoadäquat d.h. grundsätzlich sollte jedes Geschäft, durch das die Bank bewusst Risiken übernimmt, im Rahmen der Betrachtung der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden einen dem Risiko entsprechenden Deckungsbeitrag erwirtschaften.
- Konzentrationsrisiken sind derart zu begrenzen, dass keine für die SIGMA Gruppe existenzbedrohenden Risiken übernommen werden.
- Markt- und Marktfolgebereiche verfügen über ein gemeinsames Risikoverständnis, wobei das Risiko-Ertragsprofil der übernommenen Risiken den gemeinsamen Nenner bildet.
- Die SIGMA Gruppe konzentriert sich bei ihrer Risikosteuerung des Kreditportfolios sowohl auf die Abdeckung der erwarteten und unerwarteten Verluste, welche über die Margen in den Geschäften jedenfalls abgedeckt werden.

Der implementierte ILAAP und ICAAP orientiert sich an der Geschäftsstrategie, der strategischen Planung, am Risikoprofil und an der Risikostrategie der SIGMA Gruppe.

Durch die Identifikation der wesentlichen Risiken in der Risikoinventur, der Risikoquantifizierung und -Aggregation, der Ermittlung der Risikotragfähigkeit, durch die Kapitalallokation und Limitierung, sowie der Durchführung von Stresstests und Ableitung von Massnahmen wird die jederzeit ausreichende Deckung der eingegangenen Risiken durch adäquate Risikodeckungsmassen nachgewiesen und auch für die Zukunft sichergestellt. Somit werden die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ein umfassendes Risikomanagement abgedeckt. Die jeweiligen Risikomanagementverfahren befinden sich auf einem Stand, welcher den Risikoappetit und Proportionalität berücksichtigt und werden laufend verbessert und weiterentwickelt. Sie sind dem Risikoprofil und der Strategie der SIGMA Gruppe angemessen.

Die Risikopolitik gibt den Rahmen für den Umgang mit Risiken vor, sowie die jederzeitige Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und der zugrundeliegenden Bestandteile wie Ratings, Sicherheitenanrechnung und Limitierung. Die SIGMA Gruppe hat eine den Spezifika des Geschäftsmodells und der Geschäftsstrategie entsprechende Risikostrategie erstellt. Die Risikostrategie wird zumindest jährlich, bei Bedarf auch unterjährig, auf ihre Aktualität und ihre Angemessenheit hin überprüft und angepasst.

Auf Basis der angeführten Risikokultur erachtet der Verwaltungsrat der SIGMA Gruppe die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts als angemessen.



#### 4.7. Konzise Risikoerklärung (Artikel 435 Abs. 1 lit. f CRR)

Die SIGMA Gruppe lässt sich in ihren Aktivitäten vom Grundsatz leiten, Risiken nur in dem Masse einzugehen, wie wir dies dürfen, können und wollen. Die damit verbundenen Risiken werden gesamthaft, unter Anwendung von Grundsätzen für das Risikomanagement, durch die Gestaltung der Organisationsstruktur und der Geschäftsprozesse gesteuert.

Qualitative Ziele sind die Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit. Die wesentlichen Ziele sind die Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung über alle materiellen Risiken hinweg sowie die Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität über wirksame Steuerungsmassnahmen und einen angemessenen Liquiditätspuffer.

Dieser Anspruch spiegelt sich in den folgenden Kennzahlen wider, welche eine solide Kapitalbasis bei hervorragender Liquidität zum Ausdruck bringt. Die Auslastung der Risikotragfähigkeit (RTF) ist sowohl aus ökonomischer, als auch regulatorischer Sicht sehr zufriedenstellend.

Herausfordernder ist die aktuelle Situation für die Gruppe bei ausgefallenen Forderungen. Diese Situation ist im Rahmen der Kurz-, Mittel- und Langfristplanung adressiert durch einen Abbauplan. Dieser ist durch den Verwaltungsrat gutgeheissen und enthält u.a. den Auftrag des Verwaltungsrates, NPL-Verkäufe zu prüfen. So wird die Bankengruppe in Zukunft die Möglichkeit haben, dass NPL-Management noch effizienter und proaktiv zu steuern.

<b>Kennzahlen</b>	<b>31.12.2025</b>
CET 1 Ratio	19.49%
Total Capital Ratio	20.48%
RTF- Auslastung, ökonomische Sicht	33.1%
RTF- Auslastung, regulatorische Sicht	39.1%
Liquidity Coverage Ratio (LCR)	465.02%
Leverage Ratio	14.38%
NPL-Ratio	39.87%

Als oberstes ökonomisches Risikolimit dient das Gesamtbankrisikolimit. Dieses ist als maximaler Anteil an den verfügbaren Risikodeckungsmassen (in %) angegeben, den die SIGMA Gruppe zur Deckung finanzieller, quantifizierbarer Risiken bereitstellen möchte. Die Limits werden regelmässig überwacht. Damit wird sichergestellt, dass Abweichungen von der Risikostrategie rasch erkannt werden und zeitgerecht Massnahmen zur Gegensteuerung eingeleitet werden können. Die gezielte Übernahme von Risiken stellt ein wesentliches Merkmal des Bankgeschäftes dar. Da das Kerngeschäft der SIGMA Gruppe im Private-Banking, in der Vergabe von Krediten, der Entgegennahme von Einlagen und der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für Liechtensteinische Anlagefonds liegt, kommt der Steuerung des Kreditrisikos, des Marktrisikos und des operationellen Risikos eine besondere Bedeutung zu.

Im Zuge des Risikoreportingprozesses wird der Verwaltungsrat mit steuerungsrelevanten Informationen zu den adressierten Risikokategorien, sowie der Einhaltung der gesetzten Limite informiert. Bei Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte erfolgt eine adäquate Risikoanalyse im Rahmen des Neue Produkte Prozesse, NPP. Ein wesentlicher Bestandteil des Risikomanagementprozesses ist die nachhaltige Risikopolitik und -kultur. Die Risikomanagement- und -controllingprozesse sowie



Steuerungsinstrumente befinden sich auf dem der Grösse und Komplexität angemessenen Stand und werden laufend verbessert und weiterentwickelt.

## 5. Offenlegung der Unternehmensführungsregelungen (Artikel 435 Abs. 2 CRR)

### 5.1. Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen (Artikel 435 Abs. 2 lit. a CRR)

<b>Name Mitglied des Verwaltungsrats</b>	<b>Anzahl weiterer Mandate als Organmitglied</b>
William Benjamin Schlaff, Präsident	3
Michael Hason, Vizepräsident	28
Dr. Michael Grahammer	7
Dr. Eva Marchart (bis 28.02.2025)	1
Dr. Roland Müller (bis 28.02.2025)	3
Jam Schlaff	2
Hans Stamm	2
Marco Schaller (ab 13.10.2025)	2

<b>Name Mitglied der Geschäftsleitung</b>	<b>Anzahl weiterer Mandate als Organmitglied</b>
Aris Prepoudis, CEO	1
Stéphanie Ichter, CFO; CRO (bis 29.09.2025)	0
Günter Völker, COO	1
Boris Blum, CRO (ab 30.09.2025)	1

In dieser Darstellung werden sämtliche Mandate aufgelistet, die Organe neben der SIGMA Bank AG bekleideten, dies beinhaltet auch Mandate bei der SIGMA KREDITBANK AG. Der Einsitz im Prüfungs- und Risikoausschuss wird nicht separat als Mandat gezählt.

### 5.2. Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans (Artikel 435 Abs. 2 lit. b und c CRR)

Die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates sowie die Leitung der internen Revision haben über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen gemäss FMA-Mitteilung 2013/07 zu verfügen, um gemeinsam in der Lage zu sein, die Tätigkeiten der Bank samt ihren Risiken zu verstehen. Hierzu ist bei der Auswahl der Mitglieder von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat auf Diversität zu achten. Diversität und Inklusion sind Bestandteil der Personalstrategie und sind gelebte Praxis in der Bank. Wir rekrutieren unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, besonderen Bedürfnissen oder vergleichbaren Merkmalen. Eine Kultur auf Basis von Respekt, Wertschätzung und Chancengleichheit



schaft Rahmenbedingungen, in denen Mitarbeitende Leistung entfalten. Auch bei Ausscheiden eines Mitglieds aus den genannten Organen sind die genannten Anforderungen aufrechtzuerhalten.

Die Einhaltung der oben angeführten Kriterien wird in der Fit & Proper Policy der SIGMA Gruppe geregelt. Darin sind die Eignungsrichtlinien für die Mitglieder der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates und für den Leiter der internen Revision festgelegt. Durch fortlaufende Weiterbildungsmassnahmen verfügen sämtliche Personen über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, um gemeinsam in der Lage zu sein, die Tätigkeiten der Bank und die Risiken zu verstehen.

Jedes Mitglied der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates wendet für die Erfüllung seiner Aufgaben ausreichend Zeit auf. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates handelt aufrichtig, integer und unvoreingenommen, um die Entscheidungen der Geschäftsleitung wirksam zu beurteilen und diese wirksam zu kontrollieren.

Die SIGMA Gruppe stellt angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für die Einführung und Fortbildung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates bereit. Die Kenntnisse und Fähigkeiten der Organmitglieder werden auf einem ausreichend hohen Stand gehalten.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Durchführung der Auswahl und Beurteilung der Eignung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Zusammensetzung der Geschäftsleitung als Ganzes. Bei der Neubesetzung von Mitgliedern der Geschäftsleitung berücksichtigt der Verwaltungsrat die Beurteilungskriterien gemäss FMA-Mitteilung 2013/07.

Wird bei der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern der Geschäftsleitung ein spezifischer Lern- und Entwicklungsbedarf festgestellt, hat eine qualifizierte Person in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat einen Lern- und Entwicklungsplan zu erarbeiten, welcher dann vom Mitglied der Geschäftsleitung entsprechend umzusetzen ist. Wird ein Mitglied der Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat im Hinblick auf die oben erwähnten Punkte positiv beurteilt, ist davon auszugehen, dass das Mitglied über ausreichende Sachkenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten verfügt.

Eignungsrichtlinien für Mitglieder des Verwaltungsrates:

Der Eigentümerversorger ist verantwortlich für die Durchführung der Auswahl und Beurteilung der Eignung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Zusammensetzung des Verwaltungsrats als Ganzes. Bei der Neubesetzung und Wiederbestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates berücksichtigt der Eigentümerversorger die Beurteilungskriterien gemäss FMA-Mitteilung 2013/07.

Die Beurteilung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats als Ganzes hat fortlaufend (nicht schriftlich zu dokumentieren), jedoch immer in schriftlich dokumentierter Form bei einer Änderung des Verwaltungsrats (Ausscheidung/Neubesetzung eines Verwaltungsratsmitglieds) zu erfolgen. Zusätzlich sind Mitglieder des Verwaltungsrats verpflichtet, wesentliche Änderungen im Hinblick auf Informationen im Anhang der FMA-Mitteilung 2013/07 dem Eigentümerversorger entsprechend mitzuteilen. Der Eigentümerversorger hat dann zu entscheiden, ob eine erneute Beurteilung der Eignung angemessen ist. Bei positiver Entscheidung ist eine erneute detaillierte Beurteilung der Eignung durchzuführen. Wird bei der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Verwaltungsrats ein spezifischer Lern- und Entwicklungsbedarf festgestellt, hat eine qualifizierte Person in Abstimmung mit dem Eigentümerversorger einen Lern- und Entwicklungsplan zu erarbeiten, welcher dann vom Mitglied des Verwaltungsrats entsprechend umzusetzen ist. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats vom Eigentümerversorger im Hinblick auf die oben erwähnten Punkte positiv beurteilt, ist davon auszugehen, dass das Mitglied über ausreichende Sachkenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten verfügt.



## 6. Offenlegung von Eigenmitteln (Artikel 437 CRR)

Die Eigenmittel der SIGMA Gruppe setzen sich per 31.12.2025 wie nachfolgend im Meldebogen EU CC1 beschrieben zusammen. Dabei werden die Eigenmittel nach gültigen CRR-Bestimmungen berechnet. Die regulatorischen Eigenmittel der SIGMA Gruppe bestehen hauptsächlich aus hartem Kernkapital (CET1). Dazu gehörten das einbezahlte Kapital, Einzahlungen in die Kapitalreserve und einbehaltene Gewinne. Neben dem harten Kernkapital werden die Eigenmittel mit Ergänzungskapital (T2) ergänzt.

### Meldebogen EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz in TCHF

		Bilanz in veröffentlichtem Abschluss	Verweis Referenz zu Meldebogen EU CC1
<b>Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz</b>			
1	Flüssige Mittel	68'886	
2	Forderungen gegenüber Banken	109'569	
3	Forderungen gegenüber Kunden	491'918	
4	Hypothekarforderungen	130'054	
5	Schuldverschreibungen	114'822	
6	Aktien u.a. nicht festverzinsliche Wertschriften	47'597	
7	Immaterielle Anlagewerte	103	F
8	Sachanlagen	7'863	
9	Sonstige Vermögensgegenstände	3'594	
10	Aktive Rechnungsabgrenzungen	3'173	
	<u>Aktiva insgesamt</u>	<u>977'579</u>	
<b>Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz</b>			
1	Verbindlichkeiten gegenüber Banken	617	
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	551'228	
3	Sonstige Verbindlichkeiten	195'537	
4	Passive Rechnungsabgrenzungen	6'510	
5	Rückstellungen	2'675	
6	Nachrangige Verbindlichkeiten	70'194	G
	<u>Fremdkapital insgesamt</u>	<u>826'762</u>	
<b>Eigenkapital</b>			
1	Aktienkapital	129'000	A
2	Reserven in die Kapitaleinlage	8'404	B
3	Gewinnreserven	-1'736	C
4	Gewinnvortrag	14'985	D
5	Jahresgewinn	164	
	<u>Eigenkapital insgesamt</u>	<u>150'817</u>	E



## Meldebogen EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel in TCHF

Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			Quelle nach Referenznummern der Bilanz Tabelle EU CC2
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	137'404	
	Davon: Einbezahltes Aktienkapital	129'000	A
	Davon: Einzahlung in die Kapitalreserve	8'404	B
2	Einbehaltene Gewinne	13'249	C+D
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)		
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken		
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		
<b>6</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>150'654</b>	
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-103	E
9	Entfällt		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)		
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente		
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		



19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
20	Entfällt		
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		
EU-20b	Davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		
EU-20c	Davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		
EU-20d	Davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)		
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)		
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)		
23	Davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
24	Entfällt		
25	Davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)		
26	Entfällt		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-7'098	F – Nicht ersichtlich aus Bilanz für Abzug unzureichende Deckung für NPE (Art. 36 Abs. 1 lit. m CRR)
<b>28</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	<b>-7'201</b>	
<b>29</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>143'453</b>	
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		
31	Davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft		
32	Davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft		



33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	
35	Davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	
<b>36</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>		
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
41	Entfällt	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	
<b>43</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	
<b>44</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	
<b>45</b>	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	143'453
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente</b>		
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen)	



bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals),  
die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien  
gehalten werden

49	Davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		
50	Kreditrisikooanpassungen	7'303	G – (nicht er-sichtlich aus Bi-lanz, 1.25% der risikogewichteten Positions-beträge (Art. 62 lit. c CRR))
<b>51</b>	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>7'303</b>	
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)		
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instru-menten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbetei-ligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instru-menten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (nega-tiver Betrag)		
54a	Entfällt		
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instru-menten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
56	Entfällt		
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkei-ten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Insti-tuts überschreitet (negativer Betrag)		
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals		
<b>57</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insge-samt</b>		
<b>58</b>	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>7'303</b>	
<b>59</b>	<b>Gesamtkapital (TC = T1 + T2)</b>	<b>150'755</b>	
<b>60</b>	<b>Gesamtrisikobetrag</b>	<b>736'160</b>	
<b>Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer</b>			
61	Harte Kernkapitalquote	19.49%	
62	Kernkapital (T1)	19.49%	
63	Gesamtkapital	20.48%	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt		
65	Davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer		
66	Davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer		



67	Davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer
EU-67a	Davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer
EU-67b	Davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung
<b>68</b>	<b>Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte</b>
<b>Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)</b>	
69	Entfällt
70	Entfällt
71	Entfällt
<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>	
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)
74	Entfällt
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>	
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)</b>	
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)



84 Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten

---

85 Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)

## 7. Eigenmittelanforderungen und risikogewichtete Positionsbeiträge (Artikel 438 CRR)

### **Eigenmittelanforderung (Artikel 438 c und d CRR)**

Die nach Art. 438 c CRR geforderten Informationen (Tabelle EU OVC) sind nicht offenzulegen.

### **Meldebogen EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge in TCHF**

Die untenstehende Tabelle EU OV1 zeigt die regulatorischen Eigenmittelanforderungen (8% der risikogewichteten Positionen) nach den einzelnen Risikodimensionen gemäss Artikel 438 lit. d CRR.



		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittel- anforderun- gen insgesamt
		31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	580'992	560'547	46'479
2	Davon: Standardansatz	580'992	560'547	46'479
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)			
4	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risiko- gewichtungsansatz			
EU 4a	EU 4a			
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)			
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	2'926	4'253	234
7	Davon: Standardansatz	2'926	4'253	234
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)			
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP			
9	Davon: Sonstiges CCR			
10	Risikos einer Anpassung der Kreditbewertung – CVA-Risiko	4'409	8'254	353
EU 10a	Davon: Standardansatz (SA)a			
EU 10b	Davon: Basisansatz (F-BA und R-BA)	353		28
EU 10c	Davon: Vereinfachter Ansatz			
11	Entfällt			
12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko			
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)			
17	Davon: SEC-IRBA			
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)			
19	Davon: SEC-SA			
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug			
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	54'079	167'413	4'326
21	Davon: Alternativer Standardansatz (A-SA)			
EU 21a	Davon: Vereinfachter Standardansatz (S-SA)	54'079	167'413	4'326
22	Davon: Alternativer auf einem internen Modell beruhender Ansatz (A-IMA)			
EU 22a	Großkredite			
23	Reklassifizierungen zwischen Handels- und Anlagebüchern			
24	Operationelles Risiko	93'466	155'883	7'477
EU 24a	Risikopositionen in Kryptowerten			
25	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risiko- gewicht von 250 %)			
26	Angewandter Output-Floor (in %)	n/a	n/a	
27	Floor-Anpassung (vor Anwendung der vorläufigen Ober- grenze)			
28	Floor-Anpassung (nach Anwendung der vorläufigen Ober- grenze)			
<b>29</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>735'873</b>	<b>896'350</b>	<b>58'870</b>



## 8. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR)

In der SIGMA Bank AG werden gefährdete Forderungen gegenüber Kunden zu fortgeführten Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertberichtigungen bilanziert. Forderungen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner seinen zukünftigen Verpflichtungen nachkommen kann, werden auf Einzelbasis bewertet und für die Wertverminderung Einzelwertberichtigungen gebildet. Ausserbilanzgeschäfte werden in diese Bewertung mit- einbezogen.

Ausleihungen gelten als gefährdet, wenn die vertraglich vereinbarten Zahlungen für Kapital und/oder Zinsen mehr als 90 Tage ausstehend sind oder eine Begleichung der Forderung aus sonstigen Gründen als unwahrscheinlich erscheint. Zinsen, die mehr als 90 Tage ausstehend sind, werden wertberichtigt und erst bei Bezahlung erfolgswirksam verbucht. Ausleihungen werden zinslos gestellt, wenn die Einbringlichkeit der Zinsen derart zweifelhaft ist, dass die Abgrenzung nicht mehr als sinnvoll erachtet wird.

Die Wertberichtigung bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung und dem voraussichtlich einbringlichen Betrag unter Berücksichtigung des Gegenparteienrisikos und des Nettoerlöses aus der Verwertung allfälliger Sicherheiten. Falls erwartet wird, dass der Verwertungsprozess länger als ein Jahr dauert, erfolgt eine Abdiskontierung des geschätzten Verwertungserlöses auf den Bilanzstichtag. Die Einzelwertberichtigungen werden direkt von den entsprechenden Aktivpositionen abgezogen.

Wenn eine Forderung als ganz oder teilweise uneinbringlich eingestuft oder ein Forderungsverzicht gewährt wird, erfolgt die Ausbuchung der Forderung zulasten der entsprechenden Wertberichtigung. Eingänge von früher ausgebuchten Beträgen werden erfolgswirksam verbucht.

In der SIGMA KREDITBANK AG werden gefährdete Forderungen gegenüber Kunden ebenfalls zu fortgeführten Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertberichtigungen bilanziert. Die Forderungen gegenüber Kunden umfassen neben der Grundsuld auch aktivierte, nicht bezahlte, vertraglich vereinbarte Zinsen, Vermittlerprovisionen sowie sonstige Gebühren. Diese aktivierten Forderungen bilden die Basis für die Berechnung der Wertberichtigungen.

Eine Einzelbeurteilung von Engagements wird in der Regel nur für Kredite mit einem höheren Volumen bzw. für Kredite im Kommerzkundengeschäft und bei Projektfinanzierungen durchgeführt, da sich die Schätzung der Höhe und Wahrscheinlichkeit der künftigen Tilgungsrückflüsse komplex und aufwendig darstellt. Im Massenkreditgeschäft mit Privatkunden entspricht es dem Marktstandard, pauschalierte Einzelwertberichtigungen auf Basis homogener Gruppen innerhalb des Gesamtportfolios zu ermitteln. Da die SIGMA KREDITBANK AG ausschliesslich im Massenkreditgeschäft tätig ist, wird das Modell der pauschalierten Einzelwertberichtigung ergänzt um die Pauschalwertberichtigung angewandt.

Für erkennbare Risiken im Bestand mit Zahlungsstörungen werden pauschalierte Einzelwertberichtigungen gebildet, wohingegen im ungekündigten Normalbestand ohne Zahlungsstörungen Pauschalwertberichtigungen vorgenommen werden. Die Höhe dieser Pauschalwertberichtigungen steht in Abhängigkeit zu der Zeit seit Auszahlung (Emission).

Pauschalierte Einzelwertberichtigungen werden somit für ausgefallene Forderungen gebildet, welche das notleidende Portfolio darstellen. Das notleidende Portfolio umfasst, (i) fällig gestellte Kredite, die an das Inkassobüro bzw. in die Anwaltsbetreuung übergeben wurden (u.a. > 90 Tage überfällig gemäss Art. 178 Abs. 1 b) CRR) oder (ii) Kredite, bei denen die vollständige Begleichung der Verbindlichkeit durch den Schuldner als unwahrscheinlich angesehen werden (unlikely to pay gemäss Art. 178 Abs. 1a CRR).



Pauschalierte Einzelwertberichtigungen werden in Abhängigkeit des Verfahrensstatus sowie in Abhängigkeit zu der Zeit seit Kündigung und Fälligstellung (Übergabe an Inkassobüro) gebildet, wobei jeder Einzelvertrag einem Verfahrensstatus zugeordnet ist. Pro Verfahrensstatus sowie in Abhängigkeit von der Zeit seit Kündigung und Fälligstellung ist ein fixer Wertberichtigungssatz, der anhand historischer Erfahrungswerte ermittelt wurde, hinterlegt. Die Wertberichtigungssätze werden mindestens jährlich validiert.

Wird bei einem wertberichtigten Kredit seitens des Kreditnehmers eine Zahlung geleistet, wird der Geldeingang gegen die aktivierte Brutto-Forderung gebucht. Dies führt dazu, dass die aktivierte Brutto-Forderung und daher die Basis für die Bildung der Wertberichtigungen reduziert und in weiterer Folge bei einem unveränderten Vertrags- bzw. Verfahrensstatus die gebildete Wertberichtigung erfolgswirksam reduziert wird.

Pauschalwertberichtigungen werden für latente Ausfallsrisiken gebildet. Die Ursache des latenten Risikos liegt in der Ungewissheit über die (künftigen) wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers sowie in der Ungewissheit über die (nachhaltige) Werthaltigkeit gestellter Sicherheiten. Eine tatsächliche Kreditgefährdung wird indes mit unter Umständen erheblicher zeitlicher Verzögerung erkennbar. Da die individuelle Risikolage der SIGMA KREDITBANK AG nur einmal berücksichtigt werden soll, werden in die Pauschalwertberichtigung nur die Forderungen einbezogen, die nicht bereits im Rahmen der pauschalierten Einzelwertberichtigungen berücksichtigt worden sind. Die Pauschalwertberichtigung liegt im einstelligen Prozentbereich, die pauschalierten Einzelwertberichtigungen werden mit Sätzen zwischen 20% und 100% vorgenommen.

#### **Meldebogen EU CR1 – Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen in TCHF**

Der nachfolgende Meldebogen EU CR1 weist die Bruttobuchwerte, kumulierte Wertminderungen und empfangenen Sicherheiten auf gliedert nach Art der Gegenpartei.



	Bruttobuchwert / Nominalbetrag		Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Kumulierte teilweise Abschreibung	Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien	
	Vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Notleidende Risikopositionen	Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Notleidende Risikopositionen - kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	Bei notleidenden Risikopositionen
Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	137'136						
Darlehen und Kredite	477'089	290'095	-10'304	-95'410		30'889	37'707
<i>Zentralbanken</i>							
<i>Sektor Staat</i>							
<i>Kreditinstitute</i>	39'498						
<i>Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften</i>	21'998	21		-20		494	1
<i>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</i>	78'836	36'343		-2'187		22'276	32'606
<i>Davon: KMU</i>	57'663	36'340		-2'185		11'221	32'605
<i>Haushalte</i>	336'758	253'731	-10'304	-93'203		8'119	5'101
Schuldverschreibungen	114'822					3'715	
<i>Zentralbanken</i>							
<i>Sektor Staat</i>	41'737						
<i>Kreditinstitute</i>	50'701					3'715	
<i>Sonstige fin. Kapitalgesellschaften</i>	8'617						
<i>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</i>	13'768						
Außerbilanzielle Risikopositionen	12'344					2'827	
<i>Zentralbanken</i>							
<i>Sektor Staat</i>							
<i>Kreditinstitute</i>							
<i>Sonstige fin. Kapitalgesellschaften</i>	85					85	
<i>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</i>	9'242					1'446	
<i>Haushalte</i>	3'017					1'295	
<b>Insgesamt</b>	<b>741'392</b>	<b>290'095</b>	<b>-10'304</b>	<b>-95'410</b>		<b>37'431</b>	<b>37'707</b>



**Meldebogen EU CQ1 – Kreditqualität gestundeter Risikopositionen in TCHF**

Der nachfolgende Meldebogen EU CQ1 beschreibt die Kreditqualität. Dabei ist die Gliederung nach Art der Gegenpartei und Stundung gestaltet.

	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen	
	Vertragsgemäß bedient gestundet	Notleidend gestundet		Bei vertragsgemäß bedienten gestundeten Risikopositionen	Bei notleidend gestundeten Risikopositionen	Davon: Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
		Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert				
Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben							
Darlehen und Kredite	2'350	290'095	271'573	236'198	-95'410	40'059	37'707
<i>Zentralbanken</i>							
<i>Sektor Staat</i>							
<i>Kreditinstitute</i>							
<i>Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften</i>		21	21	21	-20	1	1
<i>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</i>	2'350	36'343	17'821	17'821	-2'187	34'958	32'606
<i>Haushalte</i>		253'731	253'731	218'357	-93'203	5'101	5'101
Schuldverschreibungen							
Erteilte Kreditzusagen							
<b>Insgesamt</b>	<b>2'350</b>	<b>290'095</b>	<b>271'573</b>	<b>236'198</b>	<b>-95'410</b>	<b>40'059</b>	<b>37'707</b>



**Meldebogen EU CQ3 – Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen in TCHF**

Der nachfolgende Meldebogen EU CQ3 beschreibt die Kreditqualität von notleidenden Risikopositionen. Dabei ist die Gliederung nach Art der Gegenpartei und Überfälligkeit gestaltet.

	Bruttobuchwert / Nominalbetrag		Notleidende Risikopositionen								Davon: ausgefallen	
	Vertragsgemäß bediente Risikopositionen		Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Risikopositionen, die nicht überfällig oder <= 90 Tage überfällig sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre		Überfällig > 7 Jahre
Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	137'136	137'136										
Darlehen und Kredite	477'089	460'987	16'103	290'095	79'766	26'719	48'040	55'504	67'595	12'471		271'573
<i>Zentralbanken</i>												
<i>Sektor Staat</i>												
Kreditinstitute	39'498	39'498										
Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	21'998	21'998		21		21						21
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	78'836	78'836		36'343	18'522	785	11'126	5'908				17'821
Davon: KMU	57'663	57'663		36'340	18'522	782	11'126	5'908				17'818
Haushalte	336'758	320'655	16'103	253'731	61'244	25'913	36'913	49'594	67'595	12'471		253'731
<i>Schuldverschreibungen</i>												
<i>Zentralbanken</i>												
<i>Sektor Staat</i>												
Kreditinstitute	41'737	41'737										
Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	50'701	50'701										
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	8'617	8'617										
Außerbilanzielle Risikopositionen	13'768	13'768										
Zentralbanken	12'344											
<i>Sektor Staat</i>												
Kreditinstitute												
Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	85											
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	9'242											
Haushalte	3'017											
<b>Insgesamt</b>	<b>741'392</b>	<b>712'945</b>	<b>16'103</b>	<b>290'095</b>	<b>79'766</b>	<b>26'719</b>	<b>48'040</b>	<b>55'504</b>	<b>67'595</b>	<b>12'471</b>		<b>271'573</b>

**Meldebogen EU CQ7 – Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten in TCHF**

Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten

	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Kumulierte negative Ände- rungen
Sachanlagen	-	-
Außer Sachanlagen	-	-
<i>Wohnimmobilien</i>	-	-
<i>Gewerbeimmobilien</i>	-	-
<i>Bewegliche Sachen (Fahrzeuge, Schiffe usw.)</i>	-	-
<i>Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel</i>	-	-
<i>Sonstige Sicherheiten</i>	-	-
<b><i>Insgesamt</i></b>	-	-

Im Berichtsjahr wurden keine Sicherheiten durch Inbesitznahme und / oder Vollstreckungsverfahren erlangt.



## 9. Schlüsselparameter (Artikel 447 CRR)

### Meldebogen EU KM1 – Schlüsselparameter

Der Meldebogen EU KM1 weist die Schlüsselparameter des aktuellen Berichtsjahres aus im Vergleich zum Vorjahr.

		31.12.2025	31.12.2024
<b>Verfügbare Eigenmittel (Beträge)</b>			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	143'453	146'187
2	Kernkapital (T1)	143'453	146'187
3	Gesamtkapital	150'755	153'247
<b>Risikogewichtete Positionsbeträge</b>			
4	Gesamtrisikobetrag	736'160	896'350
4a	Gesamtrisikoposition ohne Untergrenze	736'160	896'350
<b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	19.49%	16.31%
5b	Harte Kernkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	19.49%	16.31%
6	Kernkapitalquote (%)	19.49%	16.31%
6b	Kernkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	19.49%	16.31%
7	Gesamtkapitalquote (%)	20.48%	17.10%
7b	Gesamtkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	20.48%	
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
EU 7d	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	4.00%	0.00%
EU 7e	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	4.00%	0.00%
EU 7f	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0	0
EU 7g	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	12.00%	8.00%
<b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2.50%	2.50%
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-	-
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0.57%	0.61%
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0.01%	0.02%
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	-	-
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	-	-
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3.09%	3.14%
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	15.09%	11.14%
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	10.99%	11.81%
<b>Verschuldungsquote</b>			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	997'523	1'124'103
14	Verschuldungsquote (%)	14.38%	13.00%
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-	-
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-



EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	14.38%	13.00%
<b>Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>			
EU 14d	Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote (in %)	-	-
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (in %)	14.38%	13.00%
<b>Liquiditätsdeckungsquote</b>			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	159'280	136'497
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	137'008	154'580
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	135'730	115'935
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	34'252	38'645
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	465.02%	3.53%
<b>Strukturelle Liquiditätsquote</b>			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung - gesamt	790'192	860'958
19	Erforderliche stabile Refinanzierung - gesamt	597'655	675'038
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	132.22%	127.54%

## 10. Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 CRR)

Die SIGMA Gruppe verfügt über keine Verbriefungspositionen und hat ebenfalls kein Exposure gegenüber Schattenbanken.

### Meldebogen EU SB1 – Gesamtrisiko gegenüber Schattenbanken

Risikopositionen	Original-Bruttobuchwert / Nominalbetrag		Risikopositionswert vor Berücksichtigung von Ausnahmen und CRM	Risikopositionswert nach Berücksichtigung von Ausnahmen und CRM
	Bilanzpositionen	Ausserbilanzpositionen		
Gesamtrisiko gegenüber Schattenbanken	-	-	-	-



## **11. Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)**

### **11.1. Festlegung der Vergütungspolitik (Abs. 1 lit. a)**

Die Vergütungspolitik der SIGMA Gruppe steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Bank im Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Die Vergütungspolitik der SIGMA Gruppe als serviceintensiver, kunden- und mitarbeiterpartnerschaftlich orientierter Arbeitgeber soll zum einen die Bindung qualifizierter Mitarbeiter an das Institut zur dauerhaften Umsetzung der Wachstumsstrategie unterstützen und zum anderen die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter nachhaltig steigern bzw. auf hohem Niveau erhalten. Das Vergütungsmanagement im Rahmen des Personalmanagements der SIGMA Gruppe erfolgt durch die Geschäftsleitung bzw. gegenüber der Geschäftsleitung durch den Verwaltungsrat, welcher ordentlich quartalsweise tagt (4 Sitzungen pro Jahr). Der Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats hat im Jahr 2025 einmal getagt. Der Überblick über die gezahlten Löhne sowie Organbezüge kann dem Geschäftsbericht entnommen werden.

### **11.2. Die Verbindung zwischen Vergütung und Erfolg (Abs. 1 lit. b-d)**

Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems:

Eine Leitlinie der Vergütungssystematik ist, dass sich die Vergütung am externen Markt (Mitbewerber im Banken- und Finanzdienstleistungssektor am liechtensteinischen Arbeitsmarkt) zu orientieren hat. Weitere Kriterien für die Festlegung der Vergütung sind insbesondere die Funktion, die fachliche und persönliche Qualifikation, die (einschlägige) Erfahrung und auch die Ergebnisse interner Vergleiche.

Vergütungssystem Geschäftsleitung:

Die Gesamtbezüge der Geschäftsleitungsmitglieder setzen sich aus einem fixen Grundgehalt, und sonstigen Bezügen (z.B. Sachbezug) zusammen. Die Geschäftsleiter bezogen im Geschäftsjahr 2025 erfolgs- oder leistungsabhängige Vergütungen. Für die Beurteilung der Angemessenheit und Marktüblichkeit der Geschäftsleiterbezüge werden bei Bedarf externe Vergleiche herangezogen.

Mitarbeiterkategorie mit wesentlichem Einfluss auf das Risikoprofil:

Die Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirken, entsprechen den Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014. Mitarbeiter mit wesentlichem Einfluss auf das Risikoprofil bezogen im Geschäftsjahr 2025 erfolgs- oder leistungsabhängige Vergütungen. Für die Beurteilung der Angemessenheit und Marktüblichkeit der Bezüge werden bei Bedarf externe Vergleiche herangezogen.

### **11.3. Zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen (Abs. 1 lit. h)**

Im Geschäftsjahr 2025 beliefen sich die Gesamtvergütungen an die Geschäftsleitung der SIGMA Bank AG auf CHF 1'846'452.80 und an den Verwaltungsrat auf CHF 280'500.-.



**Meldebogen EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung**

		Leitungsorgan – Aufsichts- funktion	Leitungsorgan – Leitungs-funk- tion	Sonstige Mit- glieder der Ge- schäft-sleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
1	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	6	4		19
2	Feste Vergütung insgesamt	280'500.-	1'506'452.80		2'782'610.37
3	Davon: monetäre Vergütung	280'500.-	1'506'452.80		2'782'610.37
4	(Gilt nicht in der EU)				
EU-4 a	Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen				
5	Feste Ver- gütung Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente				
EU-5x	Davon: sonstige Instrumente				
6	(Gilt nicht in der EU)				
7	Davon: sonstige Positionen				
8	(Gilt nicht in der EU)				
9	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter		4		19
10	Variable Vergütung insgesamt		340'000.-		198'000.-
11	Davon: monetäre Vergütung		340'000.-		198'000.-
12	Davon: zurückbehalten				
EU-13a	Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen				
EU-14a	Davon: zurückbehalten				
13b	Variable Vergütung Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente				
EU-14b	Davon: zurückbehalten				
EU-14x	Davon: sonstige Instrumente				
EU-14y	Davon: zurückbehalten				
15	Davon: sonstige Positionen				
16	Davon: zurückbehalten				
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)	280'500.-	1'846'452.80		2'980'610.37



## Meldebogen EU REM2 – Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)

	Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan – Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
Garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag				
Gewährte garantierte variable Vergütung - Zahl der identifizierten Mitarbeiter		1		
Gewährte garantierte variable Vergütung - Gesamtbetrag		115'368.-		
Davon: während des Geschäftsjahres ausgezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet wird				
Die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden				
In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter				
In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Gesamtbetrag				
Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen				
Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Anzahl der identifizierten Mitarbeiter				1
Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Gesamtbetrag				29'167.30
Davon: während des Geschäftsjahres gezahlt				
				29'167.30
Davon: zurückbehalten				
Davon: während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden				
Davon: höchste Abfindung, die einer einzigen Person gewährt wurde				
				29'167.30

## Meldebogen REM3 – Zurückbehaltene Vergütung

Es bestehen weder im Berichtsjahr noch aus den Vorjahren zurückbehaltene Vergütungen für die Aufsichtsfunktion, Leitungsfunktion oder sonstige Mitarbeitenden.

## Meldebogen REM 4 – High earners (Abs 1 lit. i)

Anzahl der Personen, deren Vergütung sich im Geschäftsjahr zwischen 1 Mio. CHF und 5 Mio. CHF beläuft: 0

## Vergütungen des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung (Abs 1 lit. j)

Es bestehen keine Anforderung des Mitgliedstaates oder der zuständigen Behörde, dies offenzulegen.

## Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU (Abs 1 lit. k)

Bei der SIGMA Gruppe handelt es sich nicht um ein grosses Institut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 146 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und dessen Vermögenswerte belaufen sich auf Einzelbasis gemäss dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Durchschnitt der letzten vier Jahre unmittelbar vor dem laufenden Geschäftsjahr auf umgerechnet unter 5 Mrd. EUR.